

## § 3

(1) Modellkosten sind nur einmalig in voller Höhe zu berechnen. Bei Nachbestellungen innerhalb drei Jahren nach Erstanfertigung dürfen keine weiteren Kosten berechnet werden.

(2) Bei Einheitsformaten gehen die Kosten zu Lasten des Lieferers.

## § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. März 1954 zur Preisverordnung Nr. 337 (GBl. S. 441) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit  
der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und  
Kinderwochenheimen.

Vom 11. Oktober 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird zur Durchführung der Verordnung vom 30. September 1954 zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 823) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

## § 1

Die Eingruppierung der Bezirksreferenten für vorschulische Erziehung erfolgt nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Gruppe VIII: Bezirksreferenten für vorschulische Erziehung sind verantwortliche Leiter im Bezirk für die gesamte Arbeit der vorschulischen Erziehung, und zwar vorwiegend auf pädagogischem Gebiet tätig.

Qualifikationsmerkmale:

Abgeschlossene Ausbildung als Kindergärtnerin und mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Vorschul-erziehung (Leiterin eines Kindergartens bzw. Kinderwochenheimes; Referentin für vorschulische Erziehung in der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises).

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft,

Berlin, den 11. Oktober 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s

Minister

\* (1.) Durchlb. (GBl. 1952 S. 308)

## Sechste Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung über die weitere Verbesserung  
der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter  
und der Rechte der Gewerkschaften.

— Planung, Kontingentierung und Auslieferung  
von Hygienekleidung —

Vom 15. Oktober 1954

Zur schnellstmöglichen und reibungslosen Versorgung der Werk tätigen mit Hygienekleidung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Betriebe bzw. Einrichtungen (Bedarfsträger) im Verwaltungsbereich nachstehend aufgeführter Ministerien und sonstigen Stellen (Hauptbedarfsträgergruppen) erhalten für das II. Halbjahr 1954 vom Kontingentträger Ministerium für Gesundheitswesen (Referat Zentrale Materialversorgung) ein Global-Gewebekontingent zweckgebunden für Hygienekleidung zugeteilt:

- a) Ministerium für Lebensmittelindustrie,
- b) Ministerium für Handel und Versorgung,
- c) Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- d) Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- e) Ministerium für Gesundheitswesen,
- f) Räte der Bezirke, Plankommission —> Abteilung Materialversorgung —,
- g) Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (Zentrale Berlin),
- h) Mitteleuropäische Schlaf- und Speisewagen-A. G. (Mitropa), Direktion Berlin.

(2) Grundlage zur Festlegung des Personenkreises, welcher Hygienekleidung zu erhalten hat, ist der auf Grund des Abschnittes I Zi. ff. 5 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften herausgegebene „Katalog für Hygienekleidung“\*\*

(3) Im Katalog für Hygienekleidung sind diejenigen Industriebetriebe und Wirtschaftszweige aufgeführt, die zunächst mit Hygienekleidung zu beliefern sind. Für diejenigen Empfänger, die im Katalog 1955 nicht aufgeführt sind und bisher Hygienekleidung in den Betrieben kostenlos erhalten, ist weiterhin Hygienekleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen stellen die Hygienekleidung für die empfangsberechtigten Werk tätigen kostenlos zur Verfügung.

\* 5. Durehfb. (GBl. S. 817)

\*\* Dieser Katalog ist über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.